



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.9932 - KAUFLAND / SCP REAL DIGITAL ASSETS***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 24/09/2020

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32020M9932***



Brüssel, 24.9.2020  
C(2020) 6734 final

**PUBLIC VERSION**

**An die Anmelderin**

**Betr.: Sache M.9932 – KAUFLAND / SCP REAL DIGITAL ASSETS  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 2. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Kaufland Stiftung & Co. KG („Kaufland“, Deutschland), kontrolliert von der Schwarz-Gruppe (Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über einen Teil von Real Digital, derzeit kontrolliert von SCP Retail Operations S.à.r.l („SCP“, Luxemburg). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.<sup>3</sup>
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Kaufland: Supermarktkette, die in erster Linie Lebensmittel und andere Konsumgüter des täglichen Bedarfs anbietet,
  - Schwarz-Gruppe: Einzelhandel mit Lebensmitteln und anderen Konsumgütern des täglichen Bedarfs über die Supermarktketten Kaufland und Lidl sowie Herstellung bestimmter Lebensmittel und Recycling,
  - Real Digital: digitale Unternehmen der Real-Gruppe (Online-Einzelhandel mit Lebensmitteln und Non-food-Konsumgütern des täglichen Bedarfs, sowie digitaler Marktplatz).

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 300 vom 10.09.2020, S. 9.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)*  
*Olivier GUERSENT*  
*Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.